

24. 1. Zur Anwendung des § 59 Abs. 2 EheG.

2. Welche Gesichtspunkte sind maßgebend für die nach § 49 Satz 2 EheG. vorzunehmende Beurteilung, ob das Scheidungsbegehren mit Rücksicht auf eigne Verfehlungen des Scheidungsklägers sittlich nicht gerechtfertigt ist?

EheG. §§ 49, 57, 59 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juni 1940 i. S. Ehemann St. (Pl.) m. Ehefrau St. (Bekl.). IV 697/39.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der im Jahre 1886 geborene Kläger und die im Jahre 1899 geborene Beklagte haben am 21. Mai 1921 miteinander die Ehe geschlossen, aus der ein jetzt 17 Jahre alter Sohn hervorgegangen ist. Der letzte eheliche Verkehr hat im Februar 1938 stattgefunden. Seit dem 24. Mai 1938 leben die Parteien getrennt. Der Kläger hat mit seiner am 24. Dezember 1938 erhobenen Klage Scheidung der Ehe auf Grund des § 49 EheG. begehrt und behauptet, daß die Beklagte ihn ständig lieblos behandelt sowie mit N. ehewidrige Beziehungen unterhalten habe. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kläger für mitschuldig zu erklären. Sie hat die Klagebehauptungen bestritten und geltend gemacht, daß der Kläger selbst ehewidrige Beziehungen zu anderen Frauen unterhalten habe und oft tage- und wochenlang von der ehelichen Wohnung ferngeblieben sei, ohne ihr über seinen Aufenthalt Mitteilung zu machen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt und im zweiten Rechtszuge noch vorgetragen: Die Beklagte habe bereits im Jahre 1924 mit B. die Ehe gebrochen. Im Jahre 1925 habe sie ehewidrige Beziehungen zu R. unterhalten. Diese Verfehlungen habe er ihr verziehen. Doch vermute er jetzt, daß sie mit R. auch Ehebruch getrieben habe. Sie habe ferner über seine, des Klägers, Eltern oft üble Schimpfworte gebraucht und ihn mehrfach mißhandelt, so im Jahre 1935, im Januar 1938 und am 8. April 1938. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat die Beklagte im Jahre 1924 durch den Ehebruch mit B. und durch ihr ehewidriges Verhalten zu K., soweit es sich aus ihrem Briefe vom 7. Februar 1925 ergibt, schwere Eheverfehlungen begangen. Für erwiesen hält das Berufungsgericht ferner die Behauptung des Klägers, daß die Beklagte mit K. auch Ehebruch getrieben habe, vermag aber nicht festzustellen, daß die Beklagte Ehebruch mit K. noch nach dem Jahre 1927 begangen habe. Auf diese Verfehlungen könne, wie das Berufungsgericht ausführt, die Scheidung nicht gestützt werden, da sie länger als zehn Jahre zurücklägen (§ 57 Abs. 2 EheG.) und — abgesehen von dem Ehebruch mit K. — auch verziehen seien. Die vom Kläger behaupteten weiteren Eheverfehlungen der Beklagten sieht das Berufungsgericht nicht als schwer an; auch in ihrer Gesamtheit stellten die einzelnen Eheverfehlungen der Beklagten, soweit sie nach dem Jahre 1928 lägen, noch keine schwere Eheverfehlung dar. Hierbei hat das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht rügt, die Vorschrift des § 59 Abs. 2 EheG. übersehen, nach der Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden können. Dasselbe gilt für verziene Eheverfehlungen (RGZ. Bd. 159 S. 180). Es wäre daher zu prüfen gewesen, ob das Verhalten der Beklagten in seiner Gesamtheit einschließlich der wegen Ablaufs der Frist des § 57 Abs. 2 EheG. oder infolge Verzeihung als selbständige Scheidungsgründe nicht mehr verwertbaren Eheverfehlungen, insbesondere der festgestellten Ehebrüche der Beklagten, eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 49 EheG. darstellt. Diese Prüfung hat das Berufungsgericht unterlassen.

Zur Entstehung des Scheidungsanspruchs ist allerdings erforderlich, daß wenigstens eine Pflichtverletzung vorliegt, die nicht durch Ablauf der Fristen des § 57 oder durch Verzeihung (oder, was hier nicht in Betracht kommt, nach § 616 ZPO.) von der Geltendmachung als selbständiger Scheidungsgrund ausgeschlossen ist. Um eine schwere Eheverfehlung braucht es sich dabei nicht zu handeln; sie darf nur nicht ganz bedeutungslos oder unerheblich sein (RGZ. Bd. 159 S. 120, 121). Der Kläger hatte eine Reihe von Verfehlungen behauptet und unter Beweis gestellt, die sich erst nach dem letzten ehelichen

Verkehr ereignet haben sollen. Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht ersichtlich nicht berücksichtigt, wenn es ausspricht, daß sich lediglich die Streitigkeit vom 8. April 1938 nach dem letzten ehelichen Verkehr ereignet habe. Ferner kommt in Betracht, daß sich die Beklagte mit K., mit dem sie die Ehe gebrochen hatte, noch bis vor etwa fünf oder sieben Jahren auf der Straße begrüßt und sich mit ihm unterhalten hat, worin das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum eine Ehemüßigkeit erblickt. Da es keine Feststellung darüber getroffen hat, wann der Kläger von diesem Verhalten der Beklagten Kenntnis erlangt hat, so muß für diesen Rechtsgang die Behauptung des Klägers als richtig unterstellt werden, daß er diese Kenntnis erst nach der Trennung der Parteien erlangt habe.

Abgesehen davon, daß eine schwere Eheverfehlung nicht festzustellen sei, erklärt das Berufungsgericht das Scheidungsbegehren des Klägers auch deshalb für unbegründet, weil seine eigenen Verfehlungen diesem Begehren entgegenständen (§ 49 Satz 2 EheG.). Der Kläger sei oft mehrere Tage hintereinander der ehelichen Wohnung ferngeblieben, ohne die Beklagte zu benachrichtigen oder sich sonst um sie zu kümmern. Er habe es auch unterlassen, für den Unterhalt der Beklagten zu sorgen. Ferner habe er sich gegenüber anderen Frauen ehewidrig verhalten. So habe er mit einer Frau die B.-hallen besucht und sei dann mit ihr nachts in ihr Haus gegangen. Einer weiteren Frau habe er sich, wie er zugegeben habe, grob unsittlich genähert. Bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sei daher die Scheidung wegen des eigenen Verschuldens des Klägers sittlich nicht gerechtfertigt. Diese Ausführungen reichen, zumal wenn, wie dies geboten ist, die früheren Ehebrüche der Beklagten mit berücksichtigt werden, nicht aus, das Scheidungsbegehren des Klägers nach § 49 Satz 2 EheG. auszuschließen. Die sittliche Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens kann nicht schon deshalb verneint werden, weil sich auch der Scheidungskläger Eheverfehlungen hat zuschulden kommen lassen. Das gilt namentlich für beiderseitige Verstöße gegen die eheliche Treupflicht. Die Ansicht des Berufungsgerichts würde zu einer Aufrechnung der beiderseitigen Verfehlungen führen, die nicht im Sinne des § 49 Satz 2 EheG. liegt. Auch der Gedanke, daß dem Scheidungskläger wegen seiner eigenen Verfehlungen die Fortsetzung der Ehe zuzumuten sei, liegt dieser Vorschrift fern. Auszugehen ist bei der nach § 49 Satz 2 vorzunehmenden Beurteilung von einer

richtigen, d. h. der heutigen völkischen Auffassung entsprechenden, Würdigung des Wesens der Ehe. Auf dieser Grundlage ist die Prüfung vorzunehmen, ob nach der Art der beiderseitigen Verfehlungen das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist oder nicht. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob die Ehe noch einen Wert für die Volksgemeinschaft darstellt. Dem Wunsche der Beklagten nach Aufrechterhaltung der Ehe kann für sich allein keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Verfehlt ist es, wenn das Berufungsgericht daraus, daß die Beklagte an der Ehe festhält, den Schluß zieht, daß sie die Eheverfehlungen des Klägers verziehen habe. Aus diesem Verhalten der Beklagten ließe sich höchstens eine Verführungsbereitschaft herleiten. Daß der Kläger, worauf das Berufungsgericht noch Gewicht legt, die Trennung von der Beklagten nicht unverzüglich nach dem Vorfall vom 8. April 1938, sondern erst am 24. Mai 1938 durchgeführt hat, ist belanglos.